

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus
z.H. SC DI Hannes Fankhauser
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel.: 01/53441-0
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

DI Karl Bauer – Agrar- und Regionalpolitik,
Bildung und Beratung
Tel.: +43 1 53441 8541
k.bauer@lk-oe.at

Wien, 18. November 2021

Betreff: Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation des aktuellen Bearbeitungsstands der Interventionen des GAP-Strategieplans

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Die Landwirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen des inklusiv und partizipativ gestalteten Beteiligungsprozesses zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans für Österreich zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen auf fachlich technischer Ebene Stellung zu beziehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorliegenden Interventionen den Eindruck einer ausgewogenen Bearbeitung der neun durch die GAP-Strategieplan-Verordnung vorgegebenen spezifischen Ziele sowie der nationale ermittelten Bedarfe erwecken, wenngleich die Vorgaben für die Begünstigten insbesondere im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes ein so hohes Ambitionsniveau erreicht haben, dass wir mittelfristig die fünf grundlegenden agrarpolitischen Ziele des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU gefährdet sehen. Zudem ist insbesondere bei den flächen- und tierbezogenen Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass sich ihr Erfolg in erster Linie aus einer möglichst hohen Teilnahmerate ergibt und nicht aus zu strengen Auflagen in den Basisanforderungen der einzelnen Interventionen. Daher begrüßen wir den modularen Aufbau des ÖPUL, wodurch zusätzlich erbrachte Leistungen flexibel und betriebsindividuell abgegolten werden können. Im Kontext des modularen Aufbaus sehen wir, dass durch die Schaffung einer separaten Maßnahme für die biologische Wirtschaftsweise infolge andauernder Forderungen einzelner Stakeholder für ÖPUL-Biobetriebe bei unvorhergesehener Nichteinhaltung der Bio-Verordnung nun weitaus höhere Sanktionen drohen sowie ein laufender Maßnahmenanstieg bis Periodenende nicht mehr möglich ist.

In einzelnen Interventionen gibt es noch Nachschärfungsbedarf, auf welchen nachfolgend im Detail eingegangen wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der Anregungen und steht für eine Besprechung der Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich

Anlage

Stellungnahme zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen

Anlage: Stellungnahme zum aktuellen Bearbeitungsstand der Interventionen

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich notwendige Änderungen sowie ergänzende Umsetzungsvorschläge sind mit grüner Farbe gekennzeichnet und mit Begründungen erläutert.

21-2 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen

Aufgrund der für das Jahr 2023 vorgesehenen Anpassung der Feststellung des Ausmaßes der Almweidefläche schlagen wir folgende Formulierung für „Almweideflächen“ im Rahmen des GAP-Strategieplans vor, um kein ungewollten Probleme bei der Feststellung der Außengrenzen zu bekommen: Almweideflächen sind [den Tieren als Weide zur Verfügung gestellte Flächen einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm - inklusive ihrer für die Biodiversität sehr wichtigen krautigen Elemente und Feuchtstellen -, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze vorhanden sein \(Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze\). Diese Flächen sind so zu bewirtschaften, dass sie dauerhaft in einem beweidungsfähigen Zustand erhalten werden, eine Beweidung kann witterungsbedingt oder durch andere Einflüsse auch nur alle zwei Jahre erfolgen.](#)

Eine ähnliche Herangehensweise ist auch im ÖPUL für die Definition von Almweideflächen unter dem Punkt „Förderfähigkeit von Flächen“ zu wählen.

30-1 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte & 75-1 Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Formulierung der Begünstigten und Förderungsvoraussetzungen in beiden Maßnahmen ist besser aufeinander abzustimmen, damit das Ziel der Vereinheitlichung und Vereinfachung tatsächlich erreicht wird. Dzt. werden bspw. bei der Intervention „75-1 Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ Details zur Mindestausbildung angeführt, welche bereits in Intervention „30-1 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ inkludiert werden sollten. Weiters spricht Intervention „30-1 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ unter „Fördervoraussetzung“ von *Altersgrenze: max. 40 Jahre*, während Intervention „75-1 Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ unter „Begünstigte“ von *zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt* spricht.

31-1 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau & 31-2 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün

Ergänzende Anregung: Zwischenfruchtflächen, die im Rahmen dieser Maßnahme mit einer erhöhten Mischungspartneranzahl aktiv zwischen den Hauptfrüchten angelegt werden, liefern – neben der Lebensmittelproduktion - einen hohen Beitrag zur Artenvielfalt auf ein und derselben Fläche und sind daher zu den 10% landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Beitrag zur Artenvielfalt gemäß EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sowie daraus abgeleiteten Zielen für die nationale Biodiversitätsstrategie 2030 zu zählen.

31-4 Tierwohl – Weide

Änderung der Definitionen im Rahmen der Maßnahme durch Trennung von „Weibliche Rinder >= 2 Jahre in Kühe und Kalbinnen:

- ~~Weibliche Rinder~~Kühe >= 2 Jahre, ~~Kühe und Kalbinnen~~
- Kalbinnen >= 2 Jahre

Begründung: Trennung in zwei eigenständige Kategorien würde Ausweitung der Maßnahmen-Teilnahme unterstützen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass Kühe und Kalbinnen hinsichtlich des Weidegangs oft unterschiedliche Einheiten bilden, bspw. werden Kalbinnen >= 2 Jahre oft wie „jüngeren Kalbinnengruppen“ gehalten bzw. ändert sich bei der Haltung nichts, wenn das Tier das 2. Jahr überschreitet. Die „wesentliche Änderung“ in der Haltung beginnt mit der Abkalbung, ab welchem Zeitpunkt die Kalbin zur Kuh wird. Weiters würde die Beibehaltung einer Kategorie zu einer ungewollten Fehlerquelle werden, da jedes Tier einer Kategorie, das die Weidevorgaben nicht einhalten kann, unter Angabe der Ohrmarkennummer händisch im Mehrfachantrag von der Maßnahme ausgenommen werden müsste. Die entsprechende Zuordnung ist aus den Daten der Rinderdatenbank ohne Zusatzaufwand möglich (weiblich/ Alter > 2 Jahre/ Meldung einer „Abkalbung“). Alternativ wäre eine Unterscheidung in die beiden Kategorien „weibliche Rinder > ½ Jahr – ausgenommen Kühe“ und „Kühe“ zu prüfen.

Änderung der Vorgaben für das Weidetagebuch: Laufende Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/~~gruppe~~, Angaben zum Weideort (~~Feldstück am~~ Heimbetrieb, Fremdweiden), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.

Begründung: Die Notwendigkeit der Angabe des Feldstückes ist nicht nachvollziehbar. Es müsste die Angabe Heim- oder Fremdweide für den Weideort ausreichen. Für Betriebe mit kleineren Weideflächen und daher vielen Feldstücken die beweidet werden, bedeutet dies einen enormen Mehraufwand an Aufzeichnungen und zusätzliche Fehlerquellen, ohne ersichtlichen Mehrwert für das Tierwohl. Ziel dieser Maßnahme ist, möglichst viele Tiere auf eine Weide zu bringen und in den Aufzeichnungen die Begründungen nachvollziehen zu können, warum manche Tiere an manchen Tagen nicht auf der Weide waren oder warum an bestimmten Tagen die Beweidung nicht möglich war.

55-2 Einstieg in die Bienenhaltung sowie Umstieg in die biologische Bienenhaltung

Das unter „Förderfähige Kosten“ angeführte Neueinsteigerpaket soll 5 neue Magazinbeuten, 5 Kunstschwärme, 5 Reinzuchtköniginnen, sowie Studienmaterial bzw. Fachliteratur umfassen

Adaptierung der Förderungsvoraussetzungen für Neueinsteiger

Neueinsteiger:

- a) nicht länger als 24 Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation und maximal 50 Jahre alt
- b) kann nur einmal pro Förderungswerber in Anspruch genommen werden

- c) vor Anschaffung des Neueinsteigerpakets Teilnahme an einem Grundkurs für Neueinsteiger im Ausmaß von mindestens 24 Bildungseinheiten
- d) Neueinsteiger in die biologische Haltung: vor Anschaffung zusätzliche anerkannter Kurs für die biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 Bildungseinheiten
- e) Neueinsteiger müssen ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Bienenhaltung im Veterinärinformationssystem (= VIS) als Imker registriert sein und die erforderlichen Meldungen durchführen

55-4 Investitionen im Imkereisektor

Adaptierung des Punktes a) unter „Fördervoraussetzungen“: Die Förderung kann im jeweiligen ~~Imkereijahr~~ Imkereiförderjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres) nur einmal pro Förderungswerber in Anspruch genommen werden

70-1 und 70-2 UBB und Biologische Wirtschaftsweise (BIO)

Umformulierungsvorschlag für DIV B bei Biodiversitätsflächen am Grünland: „Bewirtschaftungsfreier Zeitraum von zumindest 9 Wochen. Im Zeitraum zwischen den Arbeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des ersten und zweiten Aufwuchses (z. B. Mahd, Abtransport, Weidepflege, ...) dürfen die Flächen zumindest 9 Wochen nicht befahren werden (Überquerung ist zulässig). Der Beginn und das Ende dieses Zeitraumes sind zu dokumentieren.“

Begründung: Bei einer sehr engen Auslegung des Befahrungsverbots wäre Wenden, Zusammenschlagen, Abtransportieren und gegebenenfalls eine Weidepflege nicht erlaubt. Es bedarf daher einer eindeutigen Klarstellung in der Formulierung.

Bei der Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen soll folgende Ergänzung vorgenommen werden: Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ (70-18) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-19) sind anrechenbar, wenn es sich um Ackerstilllegungen handelt, sowie gemähte Ackerflächen aus der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ (70-23), wenn es sich um gemähte Ackerflächen mit Schnittzeitpunktauflagen handelt.

Begründung: Dies würde zu einer Attraktivierung der Teilnahme an der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ (70-23) führen.

Adaptierung der „Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum“: ~~Es~~ Über den Verpflichtungszeitraum können ~~kann~~ maximal 5% des Referenzausmaßes ~~1 ha~~ in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha.

Begründung: Die Bilanzierung im Rahmen der jährlichen Berichtslegung im Bereich Direktzahlungen belegt, dass es keine restriktivere Vorgehensweise als bisher braucht, um das GL-Ausmaß zu erhalten, da der Grünlandanteil österreichweit in der letzten Programmperiode sogar zugenommen hat. (Quelle: Dauergrünland-Verhältnis 2015-20; Unterlage BMNT Abt. II/4 vom 09.12.2020)

Die Auflage „Auf Feldstücken mit mehr als x ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 30 a anzulegen.“ ist im Basismodul von UBB und Bio zu streichen und soll stattdessen in beiden Maßnahmen als Zuschlag ab 10 ha Feldstückgröße angeboten werden.

Begründung: Basismodul soll nicht mit zu vielen Auflagen überfrachtet werden, um möglichst hohe UBB- und Bio-Teilnahmezahlen beizubehalten. Über vielfältige attraktive Zuschläge können zusätzliche Leistungen betriebsindividuell und flexibel abgegolten werden.

Biodiversitätsflächen-Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche bzw. Ackerfläche, wobei nur Schläge größer als 5 1 a angerechnet werden

Begründung: Jede Biodiversitätsfläche, die räumlich verteilt angelegt wird, stellt einen wertvollen Trittstein für die Artenvielfalt dar und soll bei entsprechender Verteilung zusätzlich abgegolten werden, da die Anzahl und nicht die Größe der Biodiversitätsschläge die Haupterschweris für die Bewirtschafter ausmachen.

Ergänzung des Zuschlags für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung um folgende Klarstellung: Im Falle einer Verunkrautung ist innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Anlage ein Reinigungsschnitt und der Abtransport des Materials möglich.

Begründung: Eine zu starke Verunkrautung kann zu einer Reduktion des Aufgangs und der Entwicklung der Neueinsaat führen und dadurch ihren Beitrag zur Artenvielfalt beeinträchtigen.

70-3 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (EEB)

Sofern keine prämiemindernde Wirkung soll Anstrich 2 der Förderungsvoraussetzungen wie folgt geändert werden: „Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste sowie gültiger Verträge über die Abgabe und Abnahme von Wirtschaftsdünger) in Bezug auf alle landwirtschaftliche genutzten Flächen des Betriebes. Auf Almen und Gemeinschaftsweiden anfallender Stickstoff wird aliquot abgezogen.“

70-9 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Änderung der Förderungsvoraussetzungen: Vollständiger Verzicht auf Herbizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848) im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.

70-10 Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

Änderung der Förderungsvoraussetzungen: Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848) im Verpflichtungszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes. Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z.B. der amerikanischen Rebzikade ist davon abweichend jedoch der Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig und gilt nicht als Insektizideinsatz.

70-11 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

Änderung der Fördervoraussetzung: Flächendeckender Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau gemäß Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einer **Einzelfläche im geschützten Anbau (Flächen unter Folie, Glas oder Kunststoffeindeckung bzw. anderen fest oder beweglichen Abdeckungen Glashaus/Folientunnel)**

Begründung: Klarere und eindeutige Formulierung.

70-12 Almbewirtschaftung

Änderung des Einleitungstextes: Die Intervention zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen ab. Durch die **extensive standortangepasste** Bewirtschaftung von Almen (Bestoßungsobergrenze; Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche; keine Zufütterung von almfremdem Grünfütter und Silage; ausschließlicher Einsatz von biologischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln) wird maßgeblich zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität beigetragen.

Begründung: Eine Extensivierung der Bewirtschaftung kann eine Hintanhaltung der Verwaldung, Verbuschung und Verödung nicht gewährleisten, daher ist die Formulierung entsprechend dem Titel der Intervention anzupassen

70-13 Tierwohl – Behirtung

Änderung der Fördervoraussetzungen: Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, **Zuführung einer ordnungsgemäßen** Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm.

Begründung: Präzisierung notwendig, da die Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, je nach Art und Schwere der Krankheit bzw. Verletzung, teilweise nur durch Tierärzte durchgeführt werden kann und nicht durch den Hirten/die Hirtin.

70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Ergänzung um Klarstellung, dass ein **kräftiges Ausstriegeln der Gemeinen Rispe** inklusive damit verbundener Nachsaat nicht unter den Begriff Grünlandumbruch und Grünlanderneuerung durch Umbruch subsumiert wird und **möglich bleibt**.

Weiters wird die Aufnahme einer Klarstellung angeregt, dass eine Grünlandneuanlage nach Abschluss von Maßnahmen im öffentlichen Interesse (z.B. Hochwasserschutz, o.ä.) im Rahmen dieser Maßnahme zulässig ist. Weiters soll geprüft werden, ob den Fall einer Grünlanderneuerung nach Schädlingsbefall die Maßnahmenflächen auch im Jahr der Grünlandneuanlage prämienefähig bleiben soll, da in diesen Fällen ja ohnehin schon entsprechender Ertragsausfall bzw. unverschuldeter Mehraufwand für den Antragsteller entsteht.

70-18 Tierwohl - Stallhaltung Rinder

Die Klarstellung „Liegeboxen werden nur bei männlichen Rindern als Liegeflächen akzeptiert.“ soll wie in der zur Konsultation bereitgestellten Version der Fachentwürfe als Auflage bestehen bleiben. Streichung dieser Klarstellung im Dokument „Diskussionsstand österreichisches Agrarumweltprogramm ÖPUL inkl. Öko-Regelungen und Ausgleichszulage“, welches ebenfalls auf der BMLRT-Website zu finden ist, ist nicht nachvollziehbar.

70-19 Tierwohl – Stallhaltung Schweine

Änderung der Auflage zum Beschäftigungsmaterial: Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Raufutter (z.B. Gras, Stroh, ~~oder~~ Heu, Ganzpflanzensilage, etc.) oder anderem organischen Material zur Verfügung stehen.

Begründung: Neben Gras, Stroh oder Heu eignet sich auch anderes organisches Material als Beschäftigungsmaterial.

Klarstellende Anpassung der Auflage betreffend Freilandhaltung: Das Gehege muss zur Verhinderung des Kontakts mit ~~Wildtieren~~ Wildschweinen eine doppelte Umzäunung oder eine fundamentierte, dichte Umfriedung aufweisen.

Begründung: Im Freiland kann der Kontakt zu allen Wildtieren wie z.B. Vögeln oder kleinen Nagern realistischer Weise kaum völlig unterbunden werden. Zudem wird davon ausgegangen, dass mit „Wildtiere“ ausschließlich „Wildschweine“ gemeint sind.

Anpassung der ersten Auflage betreffend Freilandhaltung: Es dürfen max. 4 GVE je ha Weidefläche und Jahr gehalten werden oder der Tierbestand richtet sich nach einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Behörde.

Die Vorgaben für das Platzangebot in dieser Maßnahme sind mit den Vorgaben für das Platzangebot betreffend Investitionen in besonders tierfreundliche Haltung in der Maßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche (73-1) abzustimmen, um möglichst einheitliche und klare Vorgaben betreffend zur Verfügung stehender nutzbarer Gesamtfläche zu erreichen.

72-1 Natura 2000 – Landwirtschaft

Betreffend die Auflagen zur Schnittzeitpunktverzögerung ist zu bedenken, dass dies immer öfter zu Problemen mit Herbstzeitlosen führt, weshalb diesbezüglich Pflegemaßnahmen vor dem Enddatum der Schnittzeitpunktverzögerung erlaubt werden sollen, ohne die Prämienfähigkeit der betroffenen Fläche zu beeinträchtigen.

73-1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Bei den Fördergegenständen im Bereich des Obstbaus sollen folgende Investitionen zusätzlich zur Anlage von Erwerbsobstkulturen in Betracht kommen: Investitionen in Klima-Schutzeinrichtungen (gegen Frost, Dürre...), Witterungsschutzeinrichtungen (z.B. Foliendächer),

Pflanzenschutzeinrichtungen (z.B. Volleinnetzungen), verlustarme/ressourcenschonende Sprühtechnik, autonome, selbstfahrende Spezial-Traktoren, Erntehelferunterkünfte (ggf. inkl. Sozialräume, Küchen und Sanitäreinrichtungen) sowie Schaffung und Modernisierung von Kühllagern.

Bei den Fördersätzen auf Seite 10 ist „BHK-Gruppe/Erschwerniskategorie“ durch „**Erschwernispunktegruppe**“ zu ersetzen, damit Terminologie mit jener der Maßnahme „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ (71-1) übereinstimmt.

Anpassung des Textes bei 5.1.11. „What is not eligible for support: Investitionen in technische Anlagen oder Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen **versorgt betrieben** werden, sind nicht förderbar. ~~Der Ausschluss der Förderbarkeit gilt auch für alle damit funktionell zusammenhängenden Investitionsteile.~~ Ausgenommen ist die Notstromversorgung soweit keine anderen Energieträger zur Verfügung stehen. Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen **versorgt betrieben** werden und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen **versorgt betrieben** werden, sind nicht förderbar.

Begründung: Der Begriff „funktionell zusammenhängende Investitionsteile“ lässt einen zu breiten Interpretationsspielraum zu und ist daher zu streichen.

Die Vorgaben für das Platzangebot bei Investitionen in besonders tierfreundliche Haltung von Schweinen sind mit den Vorgaben zum Platzangebot in der ÖPUL Maßnahme Tierwohl – Stallhaltung Schweine (70-19) abzustimmen, um möglichst einheitliche und klare Vorgaben betreffend zur Verfügung stehender nutzbarer Gesamtfläche zu erreichen.

75-1 Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Änderung des ersten Punktes unter Fördervoraussetzungen: Voraussetzung ist die **Gewährung Erfüllung der Anforderungen** der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (erste Säule).

Begründung: Einhaltung der Anforderungen muss bereits ausreichend sein.

Änderung der Bezeichnung der „Prämie für die Führung von Aufzeichnungen“ in „Prämie für die Führung von **gesamtbetrieblichen** Aufzeichnungen“

Die Fördervoraussetzung „Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mindestens 0,5 bAk (betriebsnotwendige Arbeitskraft) ab dem Zieljahr“ sollte um eine Alternative mit einem Bezug zum Standardoutput (SO) im Ziel ergänzt werden, im Sinne von entweder Mindest-bAk oder Mindest-SO im Zieljahr.

78-1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung

Änderung unter Allgemeiner Beschreibung: Das bestehende Beratungsnetzwerk soll optimiert ~~und bei Bedarf durch zusätzliche Beratungsanbieterinnen und -anbieter~~ sowie ~~eine stärkere~~ die bundesländerübergreifende

Zusammenarbeit insbesondere **in der Grundlagenarbeit und** zu spezifischen Themen (z. B. **Spezial- und Nischenthemen**, Energie- bzw. Ressourceneffizienz, erneuerbare Energie, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz, Bioökonomie, Diversifizierung, soziale Dienstleistungen, Lebensqualität, Genderthemen, Innovationen, Digitalisierung) ~~sowie die Förderung individueller Beratungsleistungen~~ verstärkt werden.

Änderung unter Begünstigte/Förderwerbende:

- **Österreichweite** Beratungsanbieterinnen und Beratungsanbieter **mit einschlägiger Kenntnis des land- und forstwirtschaftlichen Beratungsbedarfs in Österreich.**
- ~~Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe~~

Begründung: Eine Teilnehmerförderung (Betrieb als Förderwerber) ist nicht zielführend, da diese mit unverhältnismäßig hohem administrativem Aufwand verbunden ist und nicht dem Beratungsbedarf der österreichischen Betriebsstruktur entspricht.

Änderung unter Punkt Fördervoraussetzungen: Elektronische Dokumentation für Beratungsleistungen je Beratungskraft; Betriebs-~~Personen~~bezug – Anzahl Kontakte, Dauer, Themen

Begründung: Endbegünstigter ist der Betrieb und nicht die Person, daher ist ein Betriebsbezug ausreichend und kein Personenbezug erforderlich.

Erweiterung der Fördergegenstände: Erbringung von Beratungsleistungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, **sowie die für die Erbringung erforderlichen Basisleistungen (zB Beratungs- und Qualitätsmanagement, Mitarbeiterweiterbildung, Produktentwicklung, ...) und die Aufbereitung und Bereitstellung von Beratungsinhalten.**

Begründung: der aktuell in der Beratungsförderung 2017-2021 Anteil an rein nationalen Mitteln (kein direkter Betriebsbezug) soll künftig in LE überführt werden. Dies umfasst die o.g. für die Erbringung von Beratungsleistungen erforderlichen Basisleistungen bzw. die Aufbereitung und Bereitstellung von Beratungsinhalten.

Der Förderbetrag in Tabelle planned unit amounts von € 38.750.000 bedeutet unter der Annahme von 5 Jahre (2023-2027) € 7.750.000 pro Jahr. Dies wäre eine deutliche Schlechterstellung gegenüber der aktuell rund € 8.500.000 (aus LE-Mitteln und nationalen Mitteln, wobei nationale Mittel künftig in die LE überführt werden sollen) welche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung derzeit zur Verfügung gestellt werden. Zur Aufrechterhaltung des bewährten und flächendeckenden Beratungsangebots sowie zur bestmöglichen Unterstützung der Betriebe zur Erfüllung der steigenden Ansprüche an die Land- und Forstwirtschaft insb. durch den Green Deal ist eine bisher nie vorgenommene Valorisierung und Erhöhung der Dotierung der Mittel für die Betriebsberatung essenziell, keinesfalls wie derzeit vorgeschlagen eine Reduzierung.

78-2 Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder

Allgemeine Anmerkung: Aufgrund der Trennung der Bildung in die Interventionen 78-2 und 78-3 und gleichzeitiger starken Zunahme des Wissenstransferbedarfs Richtung Gesellschaft ist es notwendig, dass Wissenstransfer zu gesellschaftlich stark präsenten Themen wie bspw. Biodiversität und Tierwohl nicht ausschließlich in der Intervention 78-2, sondern auch in der Intervention 78-3 abgegolten werden

können. Grundsätzlich müssen aber die Mittel für den Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder gegenüber dem hier vorliegenden Vorschlag jedenfalls erhöht werden, weil in der laufenden Programmperiode aus budgetären Gründen ständig gekürzt werden musste und wichtige Vorhaben nicht umgesetzt werden konnten.

Allgemeine Beschreibung: Hier fehlt der Bereich **Berufsausbildung** und eine Beschreibung derselben. Es ist nur von Fort- und Weiterbildung die Rede, obwohl unter den Fördergegenständen auch die Berufsausbildung angeführt ist. Eine Ergänzung der Berufsausbildung ist daher dringend notwendig.

Ergänzung der förderfähigen Kosten:

- **Miete und Technik von Onlinerräumen**
- **Digitale Anwendungen, die nicht Bestandteil der Standardsoftware sind**

Begründung: Neue Entwicklungen und der dringend notwendige Ausbau im Bereich des webbasierten Lernens erfordern laufend zusätzliche Investitionen in Software und Technik. Auch Veranstaltungsräume für Onlineformate verursachen zusätzliche Kosten für Miete und Technik.

Änderung bei Punkt 3 der Auflagen: Ergänzend zu den Betriebszweigauswertungen und Weiterbildungsmaßnahmen können für betriebsindividuelle Fragen der Arbeitskreisbetriebe Beratungsleistungen im **untergeordneten** Umfang ~~von max. vier Stunden pro Betrieb und Jahr (ohne Reisezeit)~~ in den Arbeitskreisprojekten abgerechnet werden.

Begründung: Mehr Flexibilität erhöht die Qualität des Bildungs- und Beratungsangebotes in Arbeitskreisen. Die Mitgliedsbetriebe haben oft sehr unterschiedlichen Bildungs- und Beratungsbedarf.

Bei der Beschreibung der Bundesprojekte soll auch noch die Förderung von digitalen Anwendungen, die nicht Bestandteil der Standard-(Computer-) Software (neben den schon beschriebenen EDV Anwendungen für Arbeitskreise) ergänzt werden.

Begründung: Es hat sich in der laufenden Programmperiode gezeigt, dass in vielen Bundesprojekten die Förderung von projektspezifischer Software vor allem im Bereich des notwendigen Ausbaus von webbasierten Lernen notwendig war. Diese soll auch in der neuen Programmperiode förderfähig bleiben.

78-3 Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder

Erweiterung der Fördergegenstände: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirt*innen, **Waldbewirtschaftungspläne**, Managementpläne, Businesspläne für ländliche Wertschöpfungsprojekte, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

Begründung: Gerade im Hinblick auf den Klimawandel werden Waldbewirtschaftungspläne an Bedeutung gewinnen und sollen daher unbedingt in dieser Intervention Berücksichtigung finden. Bei einem Waldbewirtschaftungsplan handelt es sich um ein waldbauliches Planungsinstrument, um stabile Wälder zu erhalten, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu ermöglichen sowie eine gesunde Alters- und Bestandesstruktur zu gewährleisten.